

**Zeitschrift:** Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur  
**Herausgeber:** Bund Schweizerischer Frauenvereine  
**Band:** 12 (1930)  
**Heft:** 3

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer Frauenblatt

## Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur Offizielles Publikationsorgan des Bundes Schweizer Frauenvereine

Verlag: Genossenschaft Schweizer Frauenblatt, Zürich  
Administration und Anzeigenannahme: Deggli & Co., Zürich, Schulstrasse 9, Telefon Schweiz 65.49, Postchek-Konto VIII/3001  
Druck und Expedition: Huber & Sammlerstrasse 2, Peter, Pfaffen-Straße, Solothurn 62.

**Abonnementspreis:** Für die Schweiz per Post jährlich Fr. 10.30, halbjährlich Fr. 5.80, vierteljährlich Fr. 3.20. Für das Ausland wird das Porto zu obigen Preisen hinzugerechnet. Einzelnummern Fr. 2.00. Der Preis des Abonnements ist in sämtlichen Bahnhofs-Büros.

**Insertionspreis:** Die einspaltige Nonpareilzeile oder auch deren Raum 30 Rp. für die Schweiz, 60 Rp. für das Ausland. Schriftgröße 50 Punkte. Keine Verbindlichkeit für Platzierungsentscheidungen der Inserate. / Inseratenschluß Montag 11 Uhr.

### Wochenchronik Schweiz.

**Zur Neuordnung des Alkoholwesens.** Der Bundesrat hat die Abstimmung über die Verfassungsartikel (Revisions Nr. 31 und 32bis und Aufnahme eines neuen Artikels 44a), welche die Grundlage für eine neue, den Zeitverhältnissen entsprechende bundesgesetzliche Regelung des Alkoholwesens bilden müssen, auf den 6. April anberaumt. Damit ist der Aufsicht für die Aufklärungsarbeit zugunsten der Vorlage erfolgt.

Zu Beginn dieser Woche, am 13. dies, veranlasste sich in Bern das nationale Alltags- und politische Komitee (mit Ausnahme der kommunistischen, die jede Mitarbeit ablehnt), alle großen wirtschaftlichen Gruppen, zahlreiche Jungereinigungen und, wie es sich zeigte, die großen schweizerischen Frauenverbände, an deren Mitarbeit besonders warm appelliert wird, waren vertreten. Der Vorsitzende, Ständerat Dr. Baumann, entwickelte einen umfassenden, großzügigen Plan für die Aufklärungsarbeit im ganzen Lande herum. Bundesrat Minger erläuterte die Vorlage namentlich vom Standpunkt der Landwirtschaft aus. Dabei betonte er die vollaufgünstigsten wertvolle Auswirkung, welche die neuen Bestimmungen infolge der Schnapsversteuerung haben werden. Dänemark bildet das Mutterbeispiel dafür, daß der Schnapsverbrauch in dem Maße zurückgeht, als sich der Schnaps verteuert. — Den Vortragsstoff schloß eine allgemeine Aussprache an, der sich Herr Dr. D. S. S. in Bern, die Präsidentin des Frauen-Alltagskomitees für die Vorlage, beteiligte; sie führte aus, daß die Frauen an der Befämpfung der Schnapsgefahr besonders interessiert sind, denn Frauen und Kinder leiden am schwersten, wenn der Alkoholismus des Mannes die Familie zerstört. Eine wesentliche Bedeutung der neuen Vorlage liegt darin, daß die die Ursachen des Alkoholismus trifft und damit das Uebel an der Wurzel ergreift.

Aber nicht nur die Verarmung des Alltagskomitees vom 13. dies war eine schöne Ausbeute für die Vorlage; überall im Lande herum werden von verschiedenartigen Vereinigungen Resolutionen zu ihren Gunsten gefaßt. Den schweizerischen Verbandsrat schloß sich der Schweizerische Arbeiterinnenrat an und auch die am 13. dies unter dem Präsidium von Frau Herzog-Freiburghaus, Kuppen, konstituierte Bernergruppe gegen das Frauenmordrecht! Es weicht entschieden ein günstiger Revisionswind, als ein wäre unglück, deshalb schon an den Sieg der Alkoholvorlage zu glauben. Den Sieg aber müssen wir wünschen. Es würde auf lange hinaus jeden Fortschritt auf dem Gebiete der Schnapsbekämpfung vereiteln, wenn wiederum eine Vorlage durch die Volksmehrheit erfolgte, wie dies in der Abstimmung von 1923 beim ersten Versuch einer Revision des bestehenden Alkoholregimes geschehen ist.

Wohl muß man, daß die neue Alkoholvorlage nicht die Idealvorstellung darstellt, wie sie von den besten Kämpfern und Kämpferinnen gegen den Alkoholismus herbeigewünscht wird, aber soll man den Fortschritt verschmähen, weil er nicht so groß ist wie man ihn haben möchte? Es liegt im Wesen der Demokratie, daß Gesetze und Erstatte nicht diktieren können, sondern daß in allen großen Fragen der endgültige Entscheid beim Volke der Stimmbürger liegt. Neben dem Stimmbürger aber, der sich von altruistischen Motiven leiten läßt, steht auch immer ein anderer oder stehen zwei andere, die nur ihren egoistischen Interessen unterliegen. Umständlich ist es immer, rechtliche Idealvorstellungen zu treiben. Es gilt mit den bestehenden Verhältnissen zu rechnen und die Brücke von dem Besten zum Rünftigen nicht zu spannen. Wenn die neue Alkoholvorlage die Hausbrennereien schonender behandelt, als die 1923 verworfene Revisionsvorlage, so geschieht das, weil gerade die stark bejahrten

Bestimmungen über die Hausbrennerei die 1923er Vorlage zu Fall gebracht haben. Trotzdem mochte auch der neuen Vorlage eine Tendenz gegeben die Hausbrennerei innen, indem sie Bestimmungen enthält, die geeignet sind, die Bedeutung derselben im bäuerlichen Betriebe herabzusetzen, so daß der Bauer schließlich gerne bereit sein wird, seinen Apparat an den Bund zu verkaufen. Ein vollstreckbares Moment der Vorlage besteht darin, daß dieselbe die rationelle Düsterwertung nach allen Seiten hin fördert. Der Bauer, der gewöhnlich merden soll, Geheiß zu geben und zu verhandeln, Sühmoff zu erstellen und zu trinken, der ist für den Schnapsgehalt verloren. Gewiß ist es ebenso wertvoll, durch erzieherische Beeinflussung den freiwilligen Verzicht auf den Schnaps zu erreichen, als durch gesetzliche Verbote und Beschränkungen.

Die nächsten Monate werden nun mit Wort, Bild und Film in den Dienst der Aufklärung über die Alkoholvorlage gestellt sein. Wir werden nicht daran, daß mer irgendwem guten Willens ist, für sie gewonnen werden kann, denn je mehr man sich in ihr Studium vertieft, umso bewußter wird man sich, daß die gegebenden Behörden das möglichste getan haben, um ihr eine ethisch fortschrittliche Auswirkung zu sichern!

### Bitterbund.

Der Bitterbund ist seit dem 13. dies in Genf zu seiner 58. Tagung verammelt. Die besondere Bedeutung dieser Session liegt darin, daß sie im Jahre des jährigen Bestehens des Bitterbundes stattfindet. Glückwünsche aus aller Welt sind zu diesem Jubiläum an das Bitterbundssekretariat gelangt. Der Bitterbund hat sich zu den Gratzungen gestellt. Die erste Sitzung war dem Präsidenten Dr. Stresemann gewidmet. Ratspräsident J. Leski, Polen, mit dem der deutsche Außenminister so oft, selbst in der Friedensstufen von Locarno, hart zusammengeprallt war, blieb es vorbehalten, dem zurückvertraten Kollegen den Nachruf zu halten. — Zum erstenmal befindet sich Wollmills Vertrauensmann, der italienische Außenminister Gradi, in Genf. Weiterher gehen vor allem die politischen Eigenheitsmaßnahmen, welche die Genfer- und Bundesbeschlüsse getroffen haben. Herr Gradi fällt sich aber keineswegs behaglich beim Gedanken, daß sich auf Schritt und Tritt Polizei und Detektive an seine Fersen heften. Umsonst hat man bis dahin den deutschen Außenminister Dr. Curtius erwartet, der das Recht, ihn fest. Der offiziellen Verhandlungen liegen in dieser Session die wichtigsten Gegenstände, als den Zwischenschein-Ausprachen der anwesenden Außenminister.

In der Sanger Konferenz ist die Dr. Schacht-Bank geplagt, ohne jedoch das Projekt der Internationalen Zahlungsbank in die Luft zu sprengen. Dr. Schacht, der sich allgütig als deutsche Nebenregierung gerierte, mußte schließlich doch nachgeben, und ergriff seiner ursprünglichen Weigerung einer Beteiligung der Deutschen Reichsbank an der Internationalen Zahlungsbank, sich zu Zugeständnissen verstehen. Wollmills hat obigen zugunsten der Schweiz auf dem Bankrat verzichtet; Basel darf sich nun beruhigt freuen! Wenn es gelingt, die schwierige Frage der Disparitäten bis zum Wochenende zur Lösung zu bringen, dann kann die Konferenz am Samstag geschlossen werden.

### Unverheiratete Mütter und ihre Kinder in Norwegen.

Von Dr. Dagny Andersen.

Jeder zehnte Mensch ist außer der Ehe geboren worden, sagt die Statistik. Darum wird häufig die Frage aufgeworfen, wie die menschliche Gesellschaft für diese „ungebetenen Gäs-

te“ sorgt. In dem Augenblick, in dem der Staat die Ehe als günstige Ordnung für die Fortpflanzung des Geschlechts anerkannte, war es eine natürliche Folge, daß er das Ansehen der Ehe durch Gesetzgebung zu sichern und zu stärken suchte, indem er die gesellschaftliche Verbindung außer der Ehe für ungünstig erklärte. Die äußerste Konsequenz dieser Auffassung würde die sein, daß das außer der Ehe geborene Kind getötet werden müßte. Doch so weit ist man nirgends mit der „Heimführung der Sünden der Eltern an den Kindern“ gegangen. Die „unehelichen“ Kinder bekamen die Erlaubnis zu leben. Doch während die Gesellschaft ihnen das Recht zum Leben gab, mußte sie auch irgend einem die Sorge für sie auferlegen. In allen Ländern wurde diese Pflicht der Mutter auferlegt. Die Rechtsstellung des Kindes der Mutter gegenüber war die gleiche, wie wenn es ehelich geboren wäre.

Es dauerte dagegen lange, ehe das Gesetz erkannte, daß auch der Vater irgendwelche Pflichten gegenüber seinem außerehelich geborenen Kinde hat. Ja, die französische Revolution ging sogar so weit in ihrer Befreiung der Menschheit, daß sie die Nachforschung nach dem unehelichen Vater verbot.

Doch schließlich mußte die Gesetzgebung die Konsequenz ziehen, aus dem Recht des Kindes auf sein Leben dem Vater auch etwas von seinen Pflichten aufzuerlegen. Der Vater wurde verpflichtet, einen Beitrag zur Erziehung des Kindes zu geben. Ursprünglich war der Grundgedanke hierbei der, die Kosten des Armenwesens zu erleichtern, und die Beiträge wurden mehr als eine Art Schadenersatz für die Mutter angesehen, denn als ein wirtschaftliches Recht des Kindes. Doch schließlich drang die Auffassung durch, daß das Kind gegenüber seinem Vater ein Recht und einen Anspruch auf Erziehung hat.

Endlich hat die Forderung der Demokratie auf gleiche Lebensbedingungen und die Forderung der Frauenbewegung für Gleichheit der Frau mit dem Manne die Anschauung durchgesetzt, daß ein Vater nicht nur die gleiche wirtschaftliche Verantwortung für sein außer der Ehe geborenes Kind hat, sondern auch ihm gegenüber die gleichen familiären Pflichten.

Der Schlußstein dieser Entwicklung wurde in Norwegen am 10. April 1915 gelegt, und zwar durch jedes „Kindergesetz“, die die Rechtsstellung der unverheirateten Mutter und ihres Kindes festlegte.

Wenige Gesetze sind wohl mehr umstritten worden als diese Kindergesetze. Sind sie „gerecht“ oder „unehelich“ oder beides? Gewiß finden sich auch heute noch Gegenden und Kreise, die ein Mädchen mit einem Kind als „gute Partie“ ansehen, weil sie ein festes jährliches Einkommen aus den Kinderbeiträgen erhält. Doch im Ganzen gesehen haben sich in der Praxis die Kindergesetze als eine nützliche

Hilfe erwiesen, wenn ein Kind außer der Ehe geboren wird.

Solche Kinder sind nicht mehr als „uneheliche“ Kinder geburtsmarkt, sondern werden im Gesetz als „Kinder“ betrachtet, deren Eltern keine Ehe miteinander eingegangen sind.

Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen dem „Vater“ und dem „Beitragspflichtigen“ für ein uneheliches Kind. Mit dem „Vater“ bezeichnet das Gesetz den in biologischem Sinn wirklichen Vater des Kindes. Während der „Beitragspflichtige“ der Mann ist, dem man die Vaterpflicht nicht nachweisen kann, doch der in jener Zeit mit der Mutter zusammengelebt hat, sobald er nach dem Gesetz der Natur der Vater des Kindes sein kann. Das Kindergesetz ruht auf der bisher herrschenden biologischen Lehre, daß das Kind nur einen Vater haben kann, während neuere Forschungen bei Tierverjuden gezeigt haben, daß ein Individuum sowohl von zwei Vätern, wie von keinem gezeugt werden kann.

Nach den Kindergesetzen kann nur ein Mann der Vater eines Kindes sein, doch Beitragspflichtige für das gleiche Kind können mehrere Männer sein. Die familienrechtliche Stellung des Kindes ist abhängig davon, ob man feststellt hat, daß es einen „Vater“ hat, oder nur einen oder mehrere „Beitragspflichtige“. Hieron später mehr.

Auf verschiedene Weise suchen die Kindergesetze die unverheiratete Mutter zu schützen.

Das Gesetz fordert sie auf, mindestens drei Monate, ehe sie die Geburt erwartet, sich an einen Arzt oder an eine Hebamme zu wenden und anzugeben, wann sie glaubt, daß die Schwangerschaft eingetreten ist und wer der Vater ist. Falls die Erklärung ist auch hier strafbar. Stellen Arzt oder Hebamme fest, daß sie schwanger ist, sollen sie unverzüglich Mitteilung machen an die nächste Behörde des Wohnorts der Mutter. Hat sich die Mutter nicht vor der Geburt an Arzt oder Hebamme gewandt, muß der, welcher bei der Geburt Hilfe leistet, die Meldung erstatten.

Diese wird an den Regierungspräsidenten weitergeleitet, der eine Vorlage für den angegebenen Vater ausfertigt. Hat die Mutter angegeben, daß sie in der Zeit der beginnenden Schwangerschaft mit mehreren Männern zusammengewesen ist, wird sämtlichen Männern als Beitragspflichtigen eine Vorlage zugestellt. Werden mehrere Männer als Beitragspflichtig erkannt, dann bestimmen die Behörden, wieviel jeder beitragen muß, doch so, daß jeder Einzelne für den vollen Gesamtbeitrag verantwortlich ist (solidarische Haftung).

Nimmt der Vater die Vorlage nicht an, muß die Vaterhaft (bzw. die Beitragspflicht) durch Prozeß vor den ordentlichen Gerichten festgelegt werden.

Der Vater (bzw. der oder die Beitragspflichtigen) sind verpflichtet, der Mutter die letzten drei Monate vor der Geburt einen Bei-

### Beilagen.

#### Charlotte von Stein.

Von Otto Heuschke, Waidhagen bei Stuttgart. (Unserlauter Nachdruck verboten!)

Geht man in Weimar an jenem vom Wetter und der Zeit geschützten, abgegrenzten Punkt an der Aderwand vorüber, der im Sommer noch immer wie in Goethes Tagen in den weißen Köhlen die Orangebäume stehen, von denen man weiß, daß in ihrem Schatten Charlotte von Stein saß, so muß man, weiterwandernd durch die stillen Wälder des Weimarer Parks, sich dieser Frau erinnern, die wie keine andere deutsche Frauengestalt das Schicksal eines großen und einzigen Menschen bestimmte. Man sieht, ihr Schicksal verband sich mit dem, was nach dem Sinn der Liebe, nach ihrer Tragik und ihrem Glück schiedlich. Wer war sie, die unter allen Sterblichen, unter allen Erlauchten, die im kleinen Raum des Weimarer und des Thüringer Landes verarmt waren, ihn so mit ihrer Gegenwart konnte begaudern. Wir wissen, daß ihr nicht eine Schönheit eignete, die schließlich verarmt und denjenigen, die ihre Schönheit mußte, nicht mehr von jener Art gewesen sein, die an einer Frau nur der erkennen darf, der lange mit ihr glücklich war. Es war eine große Seelenkraft in ihr und diese war, es Goethe in dem Augenblick, da er ihr nahe, ergreift und umfangen mußte, diese Kraft war eines Zaubers und darum nicht minder groß, als die von fünfzigsten Schönen ausgehende. Es war was in ihrem Leben gehen, allein das Schicksal, das ihr das Leben und Glück besetzte, hat sie nicht bitter gemacht, vielmehr gab es ihrem Leben

jene Seelen-Tiefe, die bereit war, das Erhabene und das Große zu empfangen, wieweil Frau widerfahren kann, das Schicksal einer Liebe, die eine Gnade ist und auch eine Pflicht, die Seligkeit spendet und Leid, die Bitternis gibt und dennoch innen verwandelt, den sie berührt, dennoch denselben Menschen auf des Lebens hehrste Höhen hinaufträgt. Das ward ihr zuteil und dazu auf eine Größe, die kaum mehr faßbar erscheint, denen die man, wie wir nachschreiben, um das Schicksal dieser Liebe wissen dürfen. Zwar haben wir nicht ihre Worte an den Geliebten, sie scheinen für immer verloren, aber wir besitzen das wunderbare Dokument eines Briefwechsels, die unzähligen Briefe und Zettelchen, die Goethe während vieler Jahre höchster Liebeshingabe an diese Frau in das Haus an der Aderwand schrieb. Es sind keine und fast gleichgültige Zettelchen, es sind große Briefe von Reizen und Wanderungen, ein Brief der Briefträgerin Gedächtnis-Hinweisungen, Dankgebete und Anrufe beigefügt, all das was ein großer Mensch in den Jahren seiner größten Liebe einem einzigen Menschen schrieb, wir haben es heute vor uns in Büchern, von denen eine wunderbare, unsagliche, ergreifende Begleitung auf uns überströmt, ein Glück, unvergessbar außer Begleitungen, ein Glück, das wir an einer Liebe. Jedes Tages Glück und Leid, jedes Frühlings neues Werden, jedes Herbstes wehndes Sinken, des Sommers goldene Blüten und des Winters abendliche Silbe, die Landschaften und die Bilder durchwandert, die die Bildnisse von Menschen, denen er begegnete, alles, was diesen Dichter umgab, erfüllte und bewegte, ist Tag um Tag fast und Stunde um Stunde in diesem Briefwechsel an die Frau gegenwärtig, die ihm die Welt in einer einzigen Menschengestalt bedeutete. Mit tiefer Ehrfurcht, mit Ergreiftheit

vor können wir diese Briefe aus den Händen legen. Wie oft griffen wir nach ihnen, zuerst in den Tagen, da wir uns eigene Jugend begannen, dann da wir die erste eigene Liebe einbühlten in den Zaubermantel dieser hehren Liebe eines Genius und leidenden Menschen uns diese Bücher immer neue Offenbarungen, immer neue Seelengeheimnisse tun sich vor uns auf und wenn wir in dunklen Nachstunden aus dem Schlummer erwachen unter unerklärlichen greifend dort diese Briefe Goethes finden, können wir in sie ein gleich wie in einen Traum von wunderbarer unerschöpflicher Magie, an unerwartet tritt diese wunderbare, geheimnisvolle Frau, sie blüht uns an, mit fragenden Augen und wir fragen sie, wer sie sei, die Rätsellos-Rätselhafte.

Ihr Leben wurde uns einmal erzählt, der Vierzehnjährige Heinrich Dünker hat es in zwei Bänden, die im Jahre achtzehnhundertvierundsechzig erschienen sind, aufgeschrieben. Wieder wie im Briefwechsel mit Goethe taucht Tag um Tag, Woche um Woche, Monat um Monat aus dem Dunkel der Zeit heraus, das Dasein dieser Frau mit sehr viel Leid, viel Heimlichkeit erleidet vor uns, wir hören von großen und kleinen Sorgen, wir sehen sie auf den Hoffen und leben sie wie die schweren Jahre des Krieges sie niederbeugen, wir erfahren von der unglücklich schönen und freien Anhänglichkeit an ihren Sohn Fritz, den Lieblich Goethes. Wir erleben auch hier, wie das Liebesglück, das sie durch Goethes Liebe erfahren darf, sie einhüllt in einen leuchtenden Mantel der Seligkeit, einer stillen und tiefen Innern erleben Freude. Wir sind erschütterter, wenn wir hören müssen, wie die Trennung sie nicht niederwirft, wie man fürchten müßte, sondern sich aufbauen läßt in erbittemer und belebtemer Stolge, wie der Abschied, dem sie sich durch die Magie dieser

einmaligen Liebe verbunden fühlte, sie niederstürzen läßt in die Regionen des Jammers. Es ist, als habe der Lebensstrom der sie bisher trug und auf höchste Menschheitshöhen hob, sie plötzlich verlassen und an ein des Felsland ohne Hoffnung, ohne Heil geworfen. Zahlreichen Einleinsens bedarf sie, bis sie langsam heimkehrt, so daß sie überwinden kann, was ihr widerfuhr, was ihr ein undebautes, unfaßbares Schicksal zufügte, denn nur vom Schicksal her kann man das Erleben ahnen, das sich während diesen Menschen vollzog. Zu diesen erlösenden Sätzen ist ihr Schiller mit seiner Frau besonders nahe, in seinem Werke findet sie die Kräfte, die sie fähig machen zu überwinden.

Aber wer war diese Frau? Frage ohne Antwort, immer neue Frage der Menschen! Nicht leicht zu fassen diese Antwort und schwerer noch das Bild der Unbildbaren zu zeichnen. Wird es jemals gelingen? Wird sie nicht vielmehr immer geschilte Weibchen in des Geheimnis die Magie dieser Liebe! Immer wird der werden Menschen kommen und die Gestalt dieser Frau mit der Goethes hingschauen. Was uns aber diese Frau war, das ist sie uns vermöge der nur durch Gnade zu begreifenden Verbundenheit mit ihm. Hat sie ihn nicht gefunden und gebildet, in ihm jene Kräfte erweckt, die wohl schimmernd in ihm lagen, die aber ihrer bedürftig, daß sie für den Menschen und seine Menschlichkeit, sein Leben und sein Werk fruchtbar wurden. Sie hat keine Leidenschaft gebändigt, den überfließenden und hochaufschäumenden Lebensstrom in ein wohlgefügtes Bett geleitet, Kraft des Maßes, das ihr eigene, strahlte sie auf ihn aus, sie hat ihn erfüllt mit ihrer eigenen Seelenkraft, sie war die einzige, die ihn wahrhaft kannte, die ihn darum auch lenken durfte. Was er suchte, befaß sie, was sie geben konnte, dessen bedurfte





